

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 36 (1989)
Heft: 6

Artikel: Zivilschutz : wohin der Weg?
Autor: Reist, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz – wohin der Weg?

1962 wurde mit der Schaffung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz der Grundstein zu gezielten Schutzvorkehrungen für die Bevölkerung in einer ausserordentlichen Lage als Teil und Ergänzung unserer Landesverteidigung geschaffen. Der Zweck in Artikel 1 dieses Gesetzes wird umschrieben mit Schutz, Rettung und Betreuung von Personen, die bestimmt sind, Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu ver-

Franz Reist, Vorsteher des Amtes für Zivilschutz, Kanton Bern

hindern oder zu mindern. Bereits damals wurde der Zweckartikel dahin ergänzt, dass der Zivilschutz ausserdem in Friedenszeiten wie in Zeiten aktiven Dienstes für Hilfsleistungen bei Katastrophen eingesetzt werden kann. Aufgrund dieser Zweckbestimmung kann kein Zweifel bestehen, dass der Zivilschutz hauptsächlich zum Schutz der Bevölkerung gegen kriegerische Ereignisse entstanden ist. Der Blick in die Geschichte zeigt einiges auf.

Die Kriege und Unruhen des 20. Jahrhunderts

Die Anfänge zum Bewusstsein, dass in einem künftigen Krieg die Bevölkerung immer mehr in Mitleidenschaft gezogen würde, gehen in die dreissiger Jahre zurück, als man in Europa erkennen musste, dass die Menschheit trotz aller schrecklichen Lehren aus dem Ersten Weltkrieg 1914–1918 erneut in eine Weltkrise geraten werde. 1939–1945 erlebte Europa zum zweitenmal in diesem Jahrhundert die Schrecken eines totalen Krieges. Städte und Dörfer fielen infolge intensiver Bombardierungen in Schutt und Asche. Millionen von Toten waren die traurige Bilanz.

Auch nach 1945 haben weltweit immer wieder grosse, bewaffnete Auseinandersetzungen – wie in Vietnam, Korea, im Nahen Osten, Iran/Irak und anderswo – stattgefunden. Vor dieser tristen Fortsetzung von Krieg und Elend blieb Europa tatsächlich bis jetzt verschont. Aufgrund dieser fast 50 Jahre dauernden «Friedensphase» nimmt begreiflicherweise vor allem die jüngere Generation, die die Zeit 1939–1945 nur vom Hörensagen kennt, gegenüber dem Phänomen «Krieg» zum Teil eine skeptische Haltung ein.

Heute messen grosse Teile unserer Bevölkerung der Bedrohung durch Umweltzerstörung, durch moderne Industietechnologie und aus anderen nicht voraussehbaren Ereignissen einen viel höheren Stellenwert bei.

Eine Ursache der Zivilschutz-Malaise

Aus dieser Sicht ist es verständlich, dass zum Teil auch Zivilschutzangehö-



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BERN

4680. Passiver Luftschutz der Zivilbevölkerung; Schaffung einer kantonalen Luftschutzstelle.

1. Die Organisation und Durchführung des passiven Luftschutzes der Zivilbevölkerung im Kanton Bern wird der kantonalen Militärdirektion übertragen.

2. Die kantoneale Luftschutzkommission wird in ihrer bisherigen Zusammensetzung der kantonalen Militärdirektion direkt unterstellt.

3. Der kantonalen Luftschutzkommission wird, vorläufig für die Dauer von zwei Jahren, als ausführendes Organ eine kantionale Luftschutzstelle angegliedert.

4. Als Leiter der kantonalen Luftschutzstelle wird bestimmt: Oberstleutnant Armin Buess, kantonaler Trigonometre, Bern, als Sekretär und Stellvertreter des Leiters Major Hans Funk, Kaserneinverwalter, Bern.

5. Sitz der kantonalen Luftschutzstelle (abgekürzt K. L. S.) ist Bern, Papiermühlestrasse 13 (Kaserneinverwaltung), Postadresse: Postfach Bern 2 (Beundenfeld), Telefonnummer: (auch außerhalb der Bureauzeit) „ des Leiters: Bureau 27.211 Wohnung: 33.538 (Haus-

6. Die Luftschutzstelle Bern soll eine Luftschutzzentrale (L.S.Z.) werden.

Regierungsratsbeschluss zum Vollzug des Bundesgesetzes über den Zivilschutz: Beispiel des Kantons Bern.

rige den Auftrag des Zivilschutzes (Bundesgesetz Art. 1) als überholt, ja antiquiert betrachten und diesen gerne den neuen Gegebenheiten anpassen möchten. Auch in den Behörden spricht man heute von Überprüfung und Anpassung der Konzeption des Zivilschutzes an eine «moderne Bedrohung», ohne jedoch im Detail aufzuzeigen, auf welche anderen Einsätze wir uns vorzubereiten hätten. Dadurch werden leider vielerorts verantwortungsbewusste Zivilschutzleitungen und Kader über den künftigen Weg des Zivilschutzes verunsichert.

Es ist bei allem menschlichen Tun notwendig, von Zeit zu Zeit innezuhalten, die Richtung zu überprüfen und allenfalls Korrekturen vorzunehmen. So auch beim Zivilschutz. Eine bundesrätlich eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus kantonalen und kommunalen Behördevertretern, hat 1987 den Einsatz der Mittel des Zivilschutzes zur Nothilfe überprüft und aufgrund der Erkenntnisse aus dieser Arbeit Anträge und Empfehlungen ausgearbeitet.

«Schuster bleib bei deinem Leist...»

Der Bericht dieser Arbeitsgruppe hat die Konzeption 71 des Zivilschutzes (im Rahmen der Sicherheitspolitik) als nach wie vor richtig bestätigt.



Nothilfe-Einsatz!

Eine Ausdehnung des Auftrages in den Bereich der Prophylaxe würde das föderalistische System mit der verfassungsmässig verankerten Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sowie die bisher geregelten und eingespielten Verantwortlichkeiten verwischen, ja sogar in Frage stellen. Der Auftrag des Zivilschutzes, wie er im Zivilschutzgesetz Art. 1 verankert ist, bleibt unverändert – soll (muss) unverändert bleiben! Sein Einsatz zur Nothilfe jedoch als zweite Staffel ist jederzeit erwünscht, steht es doch den Gemeindebehörden frei, ihrer Zivilschutzorganisation weitergehende Aufträge zu erteilen, wobei die Einsatzbereitschaft gemäss Gesetzesauftrag nicht tangiert werden darf.

...und hilf mit deinen Mitteln

Wie sieht das in der Praxis aus? Jede Gemeinde verfügt heute nebst der Polizei über Wehrdienste, die sich ständig der Bedrohung durch moderne Technologien durch die Errichtung regionaler Stützpunkte anpassen. Zusätzlich stehen Fachspezialisten aus Gemeindebetrieben und des Kantons für eine rasche Beurteilung einer Schadenentwicklung zur Verfügung. Örtliche Samaritervereine, Notfallequipes von Spitälern würden bei einem grösseren

Anfall von Verletzten helfen. Diese Mittel sind pikettmässig organisiert. Sie können also rund um die Uhr aufgeboten werden.

Der Zivilschutz dagegen braucht ein behördlich angeordnetes Aufgebot. Er kann deshalb mit grösseren Teilen erst nach Stunden zur Verfügung stehen.

Gestaffelte Hilfsmassnahmen garantieren Reservekraft

Eingehende Absprachen mit den für den Ersteinsatz Verantwortlichen haben ergeben, dass auch keine Notwendigkeit für einen schnelleren Einsatz des Zivilschutzes vorliegt. Vielmehr geht es darum, die Mittel der ersten Staffel mit einer zweiten Staffel durch den Zivilschutz zu verstärken oder sukzessive abzulösen.

Das hindert den Zivilschutz nicht daran, dass Teile seiner Dienste bereits heute im Rahmen der Katastrophenorganisation zu Friedenszeiten einer Gemeinde sofort aufgeboten und für besondere Aufgaben zur Verfügung gestellt werden können.

Mögliche Pikettformationen des ZS

Welche Teile des Zivilschutzes bieten sich bei einem Katastrophenfall für einen Soforteinsatz in einer Gemeinde an? Da stellt sich zuerst die Frage nach den geeigneten Mitteln für den Einsatz.



Rettungs-Einsatz PBD

Einsatz von Teilen der Stabsdienste (Nachrichten, Übermittlung, AC-Schutz)

für die Mitarbeit im Gemeindeführungsstab zwecks Führung von Lagekarten, Verstärkung des Übermittlungsnetzes oder Absperrungen mittels AC-Schutzmaterials.

Der Einsatz von AC-Spürern bei Katastrophenfällen ist unwahrscheinlich, weil die Zivilschutzgeräte auf minimale Dosierungen nicht ansprechen.

Einsatz des Anlage- und Versorgungsdienstes

zur Unterbringung von Obdachlosen (auch von Flüchtlingen) und/oder Verpflegung aller bei einer Katastrophenbewältigung eingesetzten Kräfte, ungeachtet welcher Organisation sie angehören.

Einsatz des Pionier- und Brandschutzdienstes

(eventuell verstärkt durch die Mehrzweckgruppen der Schutzraumorganisationen)

zur Verstärkung, eventuell Ablösung der Wehrdienste bei einem längeren Einsatz.

Diese Detachemente können auch für Verkehrsumleitungen, Räumungsarbeiten usw. abgeordnet werden.

Einsatz von Sanitätsformationen

zur Übernahme von Betreuungsaufgaben für Patienten aus Spitälern, die zwar nicht mehr direkt der ärztlichen Behandlung bedürfen, aber infolge ihres zivilen Umfeldes nicht vorzeitig nach Hause entlassen werden können. Mit dieser Massnahme könnten Spitäler rasch wieder freie Bettenkapazitäten erhalten.

Eine direkte Aufnahme von Ernstfallpatienten in Anlagen des Sanitätsdienstes muss als unwahrscheinlich betrachtet werden.

Auch bei der Frage eines sofortigen Schutzaumes ist Zurückhaltung geboten. Es gibt zurzeit keine vorstellbaren Fälle – auch nicht bei Technologiekatastrophen –, die den sofortigen Bezug der Schutzzäume erfordern. Auf alle Fälle gilt nach wie vor, dass es Sache der Behörden ist, die Bevölkerung im Katastrophenfall anzuleisen. Die Behörden ordnen die notwendigen Massnahmen an, geben Verhaltensanweisungen und kümmern sich entsprechend einer allfälligen Katastrophenlage um die Bevölkerung.

Der Auftrag des Zivilschutzes – «Schutz, Rettung und Hilfe bei jeder Art von Katastrophen» (und die grösste aller Katastrophen ist der Krieg) – bleibt unverändert. Der Einsatz des Zivilschutzes bei nichtkriegsmässigen Katastrophen ist darüberhinaus ein äusserst wertvoller und wichtiger Ersatz für das fehlende Ernstfalltraining. □

(Fotos: KAZ/B)